

Bericht

Für die Vernehmlassung des Vorprojekts zur Änderung und
Ergänzung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 im
Zusammenhang mit der kantonalen Steuervorlage 17 (SV17-VS)

16. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	ÜBERSICHT	3
2	AUSGANGSLAGE DER REFORM	4
2.1	GESCHICHTE	4
2.2	WICHTIGSTE MASSNAHMEN DES PROJEKTS	4
2.3	SITUATION IM KANTON WALLIS	6
3	EINFLÜSSE AUF DIE STRATEGIE	6
3.1	STEUERPOLITIK	6
3.2	STEUERVORLAGE 17	7
3.3	HAUSHALTSBUDGET DES KANTONS	8
4	STRATEGIE	8
4.1	ERHALTUNG DER ATTRAKTIVITÄT DES WIRTSCHAFTSSTANDORTS WALLIS	8
4.2	STEUERLICHE MASSNAHMEN	8
4.2.1	<i>Abschaffung der Steuerprivilegien</i>	8
4.2.2	<i>Senkung der Steuersätze</i>	9
4.2.3	<i>Grundstücksteuer</i>	13
4.2.4	<i>Patent Box</i>	13
4.2.5	<i>Erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsausgaben</i>	14
4.2.6	<i>Begrenzungen der Abzüge</i>	14
4.2.7	<i>Anpassung der Teilbesteuerung der Dividenden</i>	14
4.2.8	<i>Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug in die Schweiz oder Wegzug ins Ausland</i>	15
4.2.9	<i>Behandlung stiller Reserven beim Wegfall der Steuerstatus</i>	15
4.2.10	<i>Anpassungen bei der Transponierung</i>	15
4.2.11	<i>Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)</i>	16
4.2.12	<i>Steuerbefreiung</i>	16
4.2.13	<i>Steuerstruktur nach der SV17</i>	16
4.3	MASSNAHMEN FÜR DIE NATÜRLICHEN PERSONEN UND UMSETZUNG DER MOTION BREGY	17
4.3.1	<i>Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten</i>	17
4.3.2	<i>Steuerabzug für Krankenkassenprämien und Erhöhung des Selbstbehalts für Krankheits- und Heiligungskosten</i>	18
4.3.3	<i>Mindeststeuern auf dem Einkommen natürlicher Personen</i>	18
4.3.4	<i>Erhöhung der Mindestanforderungen der Familienzulagen</i>	18
4.4	INKRAFTTRETEN	19
5	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	20
5.1	STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN.....	20
5.2	ANDERE AUSWIRKUNGEN	21
5.3	TEILWEISE AUSGLEICH DER STEUERAUSFÄLLE ZU GUNSTEN DER GEMEINDEN	21
6	SCHLUSSFOLGERUNG	22

1 Übersicht

Die Steuervorlage 17 (SV17) bezweckt die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz zu stärken und unsere Gesetzgebung in Vereinbarkeit mit dem internationalen Standard zu bringen. Diese Reform hat wesentliche Auswirkungen auf den Kanton Wallis. Aus diesem Grund hat der Staatsrat das Departement für Finanzen und Energie beauftragt, die Steuerstrategie auszuarbeiten und diese zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Der Bericht stellt zum einen die Hauptthemen der Steuervorlage 17 für unseren Kanton und zum anderen die geplante Strategie vor.

Die Globalisierung und die Wechselwirkung der Weltwirtschaft haben die OECD dazu bewogen, einige missbräuchliche Steuerpraktiken, die bei Gesellschaften angewandt wurden, zu überprüfen. 2013 führte die OECD den Aktionsplan BEPS (Base Erosion an Profit Shifting) ein, zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen in Länder, wo diese kaum oder nicht steuerbar sind und wo die betroffenen Gesellschaften praktisch keine Aktivitäten ausüben.

In diesem Zusammenhang und aufgrund der den privilegierten kantonalen Steuerregimes entgegengebrachten Kritik initiierte die Schweiz die dritte Unternehmenssteuerreform (USR III). Am 12. Februar 2017 lehnte das Schweizer Volk diese jedoch ab. Allerdings müssen die Steuerstatus abgeschafft und durch neue steuerpolitische Massnahmen ersetzt werden, um auf internationaler Ebene attraktiv und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Walliser Wirtschaft besteht im Wesentlichen aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Auf Ebene der Gewinnsteuer machen die Gesellschaften, die bis CHF 150'000 besteuert werden, d.h. von einem effektiven Gewinnsteuersatz von 12.66% betroffen sind, annähernd 91% der Steuerpflichtigen aus (2. Rang in der Schweiz). Unter Berücksichtigung des zurzeit in der Schweiz geltenden Durchschnitts der effektiven Gewinnsteuerbelastung von 17.80% erreicht die Zahl der betroffenen Steuerpflichtigen 96%. Darüber hinaus verliert unser Kanton mit einem effektiven Steuersatz von gegen 21.56% allerdings an Attraktivität.

Was die Kapitalsteuer anbelangt, befindet sich unser Kanton mit einem gesetzlichen Maximalsatz von 5‰ unter den teuersten der Schweiz. Der Kanton Wallis erhebt auch eine Grundstücksteuer auf den der Produktion dienenden Installationen und Maschinen, was die Investitionen hemmt.

Bei der Auswahl der einzuführenden Steuerstrategien muss der Kanton Wallis eine Anzahl einflussnehmender Faktoren abwägen. Die von der Steuerpolitik eingeschlagene Richtung, die in den letzten Jahren entwickelt wurde, die in der Reform enthaltenden Steuermassnahmen und der Handlungsspielraum des Kantonsbudgets definieren die Höhe des Steuersatzes für die Gesellschaften.

In diesem Zusammenhang wird betreffend die Gewinnsteuer vorgeschlagen, das gegenwärtige Steuermodell mit zwei Stufen beizubehalten und nur den effektiven Steuersatz der zweiten Stufe auf 15.61% herabzusetzen, was einer Reduktion des Kantons- und Gemeindesteuersatzes um 43.4% entspricht. Die Mindeststeuer auf die Bruttoeinnahmen wird aufgehoben. Zudem wird das Eigenkapital, das mit Patenten oder mit qualifizierten Beteiligungen verbunden ist, privilegiert besteuert.

Die Grundstücksteuer auf der Produktion dienenden Installationen und Maschinen wird fallen gelassen und um die Steuerausfälle der Gemeinden auszugleichen, wird der gesetzliche Steuersatz der Gemeinden für die anderen Aktiven (Grundstücke) von 1.25‰ auf 1.7‰ angehoben, währenddem der kantonale Steuersatz unverändert bei 0.8‰ bleibt.

Um die Entwicklung neuer Technologien zu unterstützen wird vorgeschlagen, eine «Patentbox» einzuführen und einen erhöhten Abzug für die Kosten von Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zu gewähren, wobei deren Auswirkung auf die Gesamtbesteuerung begrenzt wird. Falls die zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) in die Steuervorlage 17 aufgenommen wird, wird diese angesichts deren hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte abgelehnt.

Mit dem Ziel die Ansiedlung der höheren Fachschulen (HES-SO und EPFL) zu stärken, sieht das Vorprojekt die Verankerung einer gesetzlichen Grundlage im Steuergesetz vor, wonach innovative Unternehmen mit Sitz im Kanton Wallis, die aus den höheren Fachschulen hervorgegangen sind, für die ersten fünf Jahre von einer vollumfänglichen Steuerbefreiung profitieren können.

Die kantonale Steuervorlage 17 (SV17-VS) sieht die Anpassung von steuerlichen Massnahmen bei den natürlichen Personen vor, insbesondere die Erhöhung der Dividendenbesteuerung aufgrund der Senkung der Steuersätze der juristischen Personen und der Mindesteinkommensteuer (Motion, welche vom Grossen Rat akzeptierte wurde). Andererseits wird vorgeschlagen, die Steuerabzüge für die Kinderdrittbetreuung sowie die Prämien und Beiträge an die Krankenkassen zu erhöhen und mit dieser letztgenannten Massnahme eine Anpassung des Selbstbehalts für die Krankheits- und Unfallkosten zu verbinden.

Das Inkrafttreten dieser Reform erfolgt über einen Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Bundesrahmengesetzes. Die Inkraftsetzung über mehrere Etappen ermöglicht eine bessere Übersicht des Ausmasses der Auswirkungen der Faktoren, die die kantonale Steuervorlage (SV17-VS) im Rahmen der Erstellung des Budgets und der integrierten Mehrjahresplanung beeinflussen.

Die finanziellen Auswirkungen der Strategie bewegen sich im Rahmen von CHF 131.5 Mio., d.h. CHF 71.9 Mio. für den Kanton und CHF 59.6 Mio. für die Gemeinden.

Um die steuerlichen Verluste der Gemeinden teilweise auszugleichen, werden zwei Mechanismen eingeführt: zum einen differenzierte kantonale und kommunale Gewinnsteuersätze und zum anderen eine Erhöhung des kommunalen Grundstücksteuersatzes für juristische Personen. Der Ausgleich zu Gunsten der Gemeinden beläuft sich auf mehr als 8 Millionen Franken.

2 Ausgangslage der Reform

2.1 Geschichte

Die Unternehmensbesteuerung ist eines der wesentlichsten Kriterien im Wettbewerb, den sich die verschiedenen Wirtschaftsstandpunkte der Welt liefern. In diesem Bereich wird die Schweiz international kritisiert. Die von der Europäischen Gemeinschaft, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie von der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) erhobene Kritik betrifft zum einen die ermässigte Besteuerung der Unternehmen und zum andern die Unterschiede in der Steuerbemessung in der Schweizer Steuerpolitik.

2013 führte die OECD einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Aushöhlung der Steuerbasis und der Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) ein. Parallel zu diesem Plan analysierte das Forum der OECD für schädliche Steuerpraktiken (Forum on Harmful Tax Practices – FHTP) gewisse Steuerpraktiken und Steuersysteme. Es zeigte sich, dass die kantonalen Steuerregime (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften und Domizilgesellschaften) und Prinzipalgesellschaften als schädlich beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang entschied der Bundesrat, die privilegierten Steuerstatus abzuschaffen und den Prozess der USR III in Gang zu setzen. In der Volksabstimmung wurde diese Reform am 12. Februar 2017 abgelehnt. Angesichts der Bedeutung und Notwendigkeit einer Anpassung der Unternehmensbesteuerung an internationale Standards hat der Bundesrat eine neue Steuervorlage 17 (SV17) erarbeitet und plant, die Botschaft im Frühjahr 2018 dem Parlament zu unterbreiten.

Gleichzeitig beauftragte der Staatsrat des Wallis das Departement für Finanzen und Energie mit der Ausarbeitung der kantonalen Strategie für diese Reform.

2.2 Wichtigste Massnahmen des Projekts

Das Bundesgesetz zur Steuervorlage 17 sieht die Einführung steuerlicher und familienpolitischer Massnahmen vor. Hauptziel dieser Massnahmen ist es, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu erhöhen und den Unternehmen einen rechtlichen Rahmen zu geben, der mit den OECD-Standards vereinbar ist. Die ausgewählten Massnahmen sind die folgenden:

- *Bevorzugte Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten:* Einführung einer neuen kantonalen Steuerform „Patentbox“ gestützt auf anerkannte internationale Standards. Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten werden von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert. Die Kantone können eine Ermässigung bis maximal 90% vorsehen.
- *Erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten (F&E):* Einräumung der Möglichkeit für einen zusätzlichen Abzug auf kantonaler Ebene – « Sonderabzug » F&E – von 50% der in der Schweiz anfallenden effektiven Forschungs- und Entwicklungskosten.
- *Absolute Beschränkung der Ermässigungen:* die Gesamtheit der Abzüge – Patentbox, « Sonderabzug » F&E sowie Aufdeckung der stillen Reserven der Sonderstatus – darf auf kantonaler Ebene 70% des steuerbaren Nettogewinnes vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht überschreiten.
- *Aufdeckung der stillen Reserven zu Beginn und am Ende der Steuerpflicht:* zu Beginn der Besteuerung einer ausländischen Gesellschaft, die ihre Vermögenswerte in der Schweiz transferiert, werden die stillen Reserven nicht besteuert. Demgegenüber, wenn ein Unternehmen unser Land verlässt, werden seine stillen Reserven besteuert.
- *Aufdeckung der stillen Reserven der Steuerstatus:* bei Beendigung des Steuerstatus, können diese Gesellschaften über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren darum ersuchen, dass ihre vor dem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung realisierten stillen Reserven zu einem gesonderten Satz besteuert werden.
- *Reduktion der Kapitalsteuer:* die Kantone können eine reduzierte Besteuerung für das mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten zusammenhängende Eigenkapital vorsehen.
- *Anpassung der Teilbesteuerung der Beteiligungserträge:* Nach geltendem Recht steht es den Kantonen frei, den Steuersatz und die Anwendungsbedingungen festzulegen, die sich aus den Beteiligungserträgen ergeben, die mindestens 10% des Aktien- oder des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entsprechen. Künftig wird der Steuersatz auf Bundes- und Kantonebene auf mindestens 70% festgelegt.
- *Anpassungen bei der Transponierung:* Verkauft eine natürliche Person Beteiligungsrechte an eine Gesellschaft, an der sie mindestens 50% der Rechte hält, so unterliegt der über den Nennwert hinausgehende Veräußerungsgewinn stets der Besteuerung.
- *Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung:* Schweizer Betriebsstätten einer ausländischen Gesellschaft, die in der Schweiz den ordentlichen Steuern unterliegen, können von der pauschalen Steueranrechnung für Einkünfte aus Drittländern profitieren, die der nicht rückforderbaren Quellensteuer unterliegen.
- *Erhöhung der Mindestanforderungen im Bereich der Familienzulagen:* Die im Bundesgesetz festgelegten Mindestbeträge für Kinder- und Ausbildungszulagen werden um 30 Franken pro Monat erhöht, d. h. auf 230 Franken bzw. 280 Franken.
- *Berücksichtigung der Auswirkungen der Reform auf die Gemeinden:* Die Kantone berücksichtigen in angemessener Weise die Folgen der Aufhebung der Steuerstatus bei den Gemeinden.

Über den Inhalt des Rahmengesetzes, das noch Gegenstand eines Referendums sein kann, muss das Bundesparlament entscheiden. Der Bundesrat plant, die Botschaft bis Ende März 2018 zu

verabschieden, so dass die Beratungen der beiden Kammern im Herbst 2018 abgeschlossen sein werden. Wenn kein Referendum lanciert wird, könnten die ersten Maßnahmen am 1. Januar 2019 in Kraft treten und der Grossteil der Maßnahmen ab 2020.

2.3 Situation im Kanton Wallis

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung hat der Walliser Gesetzgeber in den letzten Jahren vor allem kleine und mittlere Unternehmen begünstigt, indem er zweistufige Steuersätze für die Gewinn- und Kapitalsteuern festgelegt hat. Sie beschäftigen fast 90% der erwerbstätigen Bevölkerung in Vollzeitstellen.

	Micro- Unternehmen 1 bis 9 Angestellte	Kleine Unternehmen 10 bis 49 Angestellte	Mittlere Unternehmen 50 bis 249 Angestellte	Grosse Unternehmen 250 Angestellte und mehr	Total
Unternehmen	25'009	3'056	402	34	28'501
In %	87.8%	10.7%	1.4%	0.1%	100.0%
Vollzeitstellen (VZS)	43'394	46'337	29'822	14'695	134'248
In %	32.3%	34.5%	22.2%	11.0%	100.0%

Tabelle 1 : Anzahl Unternehmen und Vollzeitstellen (VZS) 2015

Auf Ebene der Gewinnsteuer machen die Gesellschaften, die bis zur 1. Stufe von CHF 150'000 besteuert werden und somit eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 12.66% (2. Rang CH) aufweisen, annähernd 91% der Steuerpflichtigen aus. Bis zum zurzeit in der Schweiz geltenden Durchschnitt der effektiven Gewinnsteuerbelastung von 17.80% erreicht die Zahl betroffenen Steuerpflichtigen 96%. Darüber hinaus ist unser Kanton, mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung bis gegen 21.56%, weniger attraktiv.

Steuerbarer Gewinn	Anzahl Steuerpfl.	In %	Steuerbetrag	In %
Bis 150'000	15'625	90.6%	9'000'000	8.9%
Von 150'001 bis 400'000	972	5.6%	11'900'000	11.8%
Ab 400'000	648	3.8%	80'000'000	79.3%
Total	17'245	100.0%	100'900'000	* 100.0%

* Bruttobetrag ohne die Steuerbefreiungen

Tabelle 2 : Struktur der Steuerpflichtigen, die 2015 der Gewinnsteuer unterlagen

Was die Kapitalsteuer anbelangt, befindet sich unser Kanton mit einem gesetzlichen Maximalsatz von 5‰ unter den teuersten der Schweiz (24. Rang).

Im Weiteren wird bei den juristischen Personen eine Grundstücksteuer sowohl auf den Grundstücken, wie auch auf den der Produktion dienenden Installationen und Maschinen erhoben. Der gesetzliche Steuersatz beläuft sich auf 2.05‰ (0.8‰ für den Kanton und 1.25‰ für die Gemeinde). Im nationalen Vergleich erheben 18 Kantone eine solche Steuer, jedoch hauptsächlich auf Grundstücken und Liegenschaften.

Der Anteil der Domizil- und gemischten Gesellschaften beläuft sich auf weniger als 1% der Steuerpflichtigen und generiert sehr wenige Einnahmen. Die effektive Steuerbelastung schwankt zwischen 8.34% und 12.14%.

3 Einflüsse auf die Strategie

3.1 Steuerpolitik

Die Art der Besteuerung der juristischen Personen orientiert sich im Kanton Wallis an den KMU. Über 90% unserer Steuerpflichtigen unterliegen einem effektiven Gewinnsteuersatz von 12.66%, d.h. einem der günstigsten Sätze der Schweiz. Lediglich 4% unserer Gesellschaften werden über dem schweizerischen Durchschnitt von 17.80% besteuert.

Beim Kapital ist die Struktur unterschiedlich, da sich der Kanton Wallis unter den teuersten Kantonen befindet.

Die Senkung der Steuerbelastung kommt vor allem den Unternehmen zugute, die mit dem maximalen effektiven Steuersatz von 21.56% besteuert werden, aber auch kleinen und mittleren Unternehmen.

3.2 *Steuervorlage 17*

Die steuerpolitischen Massnahmen der Steuervorlage 17 wurden bereits in Kapitel 2.2. dargelegt.

Die Unsicherheiten der Reform sind:

- **Steuerpolitische Massnahmen:** Aufgrund der vom Gesetzgeber übernommenen Steuermassnahmen wird sich die Bemessungsgrundlage der Gesellschaften mehr oder weniger stark reduzieren. Die Einführung der « Patentbox » und des Sonderabzuges F&E wird Auswirkungen auf die Gewinnsteuereinnahmen haben. Gewisse Massnahmen sind für die Kantone obligatorisch, bei anderen wiederum besteht ein weiterer Anwendungsspielraum bei der Festsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen.
- **Verhaltensweise der Steuerpflichtigen:** Firmen mit mobilen Unternehmensaktivitäten könnten ihre Geschäfte sehr einfach in andere Länder verlagern. Gewisse Einnahmen im Bereich der Immaterialgüter, die heute vor der Revision ordentlich besteuert werden, werden künftig im System der „Patentbox“ zu einem privilegierten Steuersatz besteuert.
- **Senkung des Steuersatzes:** Das Bundesgesetz lässt den Kantonen die Freiheit, ihre Steuertarife anzupassen. Entsprechend ihrer Wirtschaftsstrukturen und ihrer Rahmenbedingungen können die Kantone diese Reform vollständig oder teilweise über ihre steuerpolitischen Massnahmen regeln. Diejenigen Kantone, bei welchen dies geringe bis praktisch keine Effekte erzielen wird, werden ihre Steuersätze viel stärker senken müssen. Eine weitere Kategorie von Kantonen, darunter der Kanton Wallis, wird ihre Gesetzgebung anpassen müssen, ohne von zusätzlichen Einnahmen profitieren zu können (insbesondere durch die bis anhin privilegierten Status). Weitere nicht steuerliche, kompensatorische Massnahmen die von den Unternehmen verlangt werden, können von den Kantonen im Rahmen dieser Reform eingeführt werden. Die Unternehmen werden steuerlich entlastet, während ihre Betriebskosten durch die Einführung von flankierenden Massnahmen (Familienzulagen, Berufsausbildung usw.) steigen. Schlussendlich wird der effektive Steuersatz unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Aufwände 1 bis 2% höher liegen als angekündigt.
Das Risiko eines Kantons die Besteuerung einer Art von Steuerpflichtigen zu stark zu senken besteht darin, ein Ungleichgewicht in seiner Struktur der Aufteilung der Steuerlast unter den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen zu schaffen. Muss die Steuerlast zu stark von den natürlichen Personen getragen werden, besteht das Risiko, dass letztere die Steuer als „konfiskatorisch“ empfinden und den Kanton verlassen könnten.
Somit darf das von einem Kanton gewählte Steuersatzniveau nicht als Referenz für die Festsetzung des Steuersatzes der anderen Kantone gelten.
- **Vertikale Ausgleichsmassnahmen des Bundes:** Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen werden nicht die gesamten Steuermindereinnahmen des Kantons abdecken. Zwar wird der Anteil an der direkten Bundessteuer erhöht und ein temporärer Ergänzungsbeitrag wird den Kantonen mit dem schwächsten Ressourcenpotential im Rahmen des Finanzausgleichs zugewiesen, aber die Umsetzung der Reform wird unseren Kanton, der wenige privilegierte Status zählt, stark beeinträchtigen.

Die oben genannten Elemente werden je nach Kanton unterschiedliche Auswirkungen haben. Dies liegt vor allem daran, dass die Struktur des Wirtschaftsgefüges und die Rahmenbedingungen unterschiedlich sind. Diese Reform wirft viele Unsicherheiten auf, die sich negativ auf die Steuereinnahmen des Kantons Wallis auswirken.

3.3 Haushaltsbudget des Kantons

Der Voranschlag 2018 fällt in ein wirtschaftlich und finanziell ruhigeres Umfeld als noch vor einigen Jahren. Mit einem Überschuss sowohl in der laufenden Rechnung, wie auch in der Investitionsrechnung ist das Budget 2018 ausgeglichen und respektiert die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum finanziellen Gleichgewicht.

Die Planungsjahre 2019-2021 zielen ebenfalls darauf ab, durch eine nachhaltige Politik ausgewogene Ergebnisse sowohl in der laufenden Rechnung als auch in der Investitionsrechnung zu erzielen. Aufgrund der sich abzeichnenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der integrierten Mehrjahresplanung (IMP) 2018/2021 dürfte es schwierig sein, in den kommenden Voranschlagsjahren ein Haushaltsgleichgewicht zu erreichen, so wie dies für 2018 der Fall war. Unterstützt durch Einlagen in und Entnahmen aus dem Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen wird in der Finanzstrategie 2019-2021 mit einer moderaten Zunahme des frei verfügbaren Budgets und einer anschliessenden Stabilisierung für das Jahr 2021 gerechnet.

Der Finanzplan 2018-2021 berücksichtigt die etappenweise Umsetzung der Steuervorlage 17 auf Kantonsebene. Im vorgelegten Finanzplan wurden Mindereinnahmen von 26,4 Millionen im Jahr 2020 und 15 Millionen im Jahr 2021 bei den Ertrags-, Kapital- und Grundstücksteuern berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Jahr 2022 werden im nächsten Finanzplan erfasst.

Andererseits sind die Planrechnungen von einer möglichen Änderung des Systems zur Alimentierung des interkantonalen Finanzausgleichs abhängig. Angesichts des derzeit sehr starken Drucks der Geberkantone könnte die Dotation in die Ausgleichsfonds für den Zeitraum 2020-2023 nach unten korrigiert und die Ausgleichszahlungen für unseren Kanton reduziert werden. Die IMP 2018-2021 berücksichtigt vorläufig eine Reduktion von ca. 30 Millionen im Jahr 2020. Der 3. Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen wird im März 2018 erwartet. Die zu erwartenden Änderungen in der Ausstattung der Ausgleichsfonds, welche auf dem erwähnten Wirksamkeitsbericht basieren werden, sind unabhängig von der Steuervorlage 2017 und seinen indirekten Auswirkungen auf den interkantonalen Finanzausgleich zu verstehen.

4 Strategie

Angesichts des internationalen Kontextes muss die Steuervorlage 17 in der Schweiz umgesetzt werden, um die Rechtssicherheit der Unternehmen zu wahren. Es wird vorgeschlagen, unsere Steuergesetzgebung an das Bundesrecht anzupassen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand verkraftbar sind.

4.1 Erhaltung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Wallis

Das Wallis ermöglicht seinen Unternehmen wichtige Wachstumschancen. Die Standortwahl eines Unternehmens kann nicht allein auf den Steueraspekt reduziert werden, sondern es sind vor allem die Rahmenbedingungen von Bedeutung, die eine Region bietet. Die Nähe zu den Märkten, die Fachkompetenz der Mitarbeiter, die bestehenden akademischen Forschungsprogramme und Technologiestandorte, die Raumordnung, die Qualität der Verkehrswege, die Arbeitskosten und die Lebensqualität bleiben entscheidende Kriterien für die Standortwahl eines Unternehmens. Das Wallis bleibt trotz gewissen Wettbewerbsnachteilen auf interkantonalem und internationalem Niveau attraktiv.

Ziel dieser Reform ist es, die Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern und die Entwicklung der Walliser Wirtschaft durch eine Anpassung der Unternehmensbesteuerung zu unterstützen.

4.2 Steuerliche Massnahmen

4.2.1 Abschaffung der Steuerprivilegien

Auf Druck der internationalen Gemeinschaft muss die Schweiz die kantonalen Steuerprivilegien (Holding, Domizil- und gemischte Gesellschaften) abschaffen. Der Kanton verfügt über keinen

Handlungsspielraum, da das Gesetz zur Steuervorlage 17 die gesetzliche Grundlage des Bundes für diese Statusgesellschaften (Art. 28 Abs. 2 bis 4 StHG) aufhebt.

In Zukunft gibt es keine Ungleichbehandlung von ausländischen und inländischen Erträgen mehr. Die Steuerbelastung für die Statusgesellschaften wird aufgrund des Übergangs in die ordentliche Besteuerung ansteigen. Aufgrund der geringen Anzahl von Statusgesellschaften (weniger als 1% der juristischen Personen im Wallis) ist das Potenzial zusätzlicher Einnahmen quasi unbedeutend, im Verhältnis zur Senkung der Steuersätze auf dem Gewinn.

4.2.2 Senkung der Steuersätze

Der Kanton Wallis muss seine Steuersätze anpassen, will er auf interkantonalem und internationalem Niveau weiterhin attraktiv bleiben. Angesichts des hohen Satzes ab einem steuerbaren Gewinn von CHF 150'000.- wird vorgeschlagen, diesen zu reduzieren.

A. Gewinnsteuer

Der Bundesrat geht davon aus, dass sich die durchschnittliche effektive Gewinnsteuerbelastung bei etwa 15% bewegen wird, d.h. ein Wert zwischen 13% und 19% resultiert. Auf der Grundlage von Informationen, die während des USR III von den Medien oder den Kantonen selbst verbreitet wurden, haben die Kantone Ihre Senkungen der Gewinnsteuern wie folgt angekündigt:

Kanton	Aktuell	Vorgesehen
VD	22.09%	13.79%
GE	24.16%	13.49%
FR	19.86%	13.91%
NE	15.61%	15.61%
JU	20.77%	15.40%
BS	22.18%	13.04%
BL	20.70%	14.00%
BE	21.64%	16.37%
ZH	21.15%	18.19%

* Vom Waadtländer Parlament entschieden - Einführung 2019

Tabelle 3 : Vorschläge der Kantone zur Anpassung ihrer effektiven Steuersätze

Einige Kantone planen, ihre Steuersätze unter 15% zu senken, weil sie ein hohes Risiko haben, Unternehmen zu verlieren, die bisher privilegiert besteuert wurden, was in unserem Kanton hingegen nicht der Fall ist.

Es ist anzumerken, dass einige Kantone im Rahmen der USR III flankierende Massnahmen zugunsten der natürlichen Personen vorgesehen hatten, die von den Unternehmen finanziert werden sollten (Verbesserung der Familienzulagen, Entlastung bei den Kosten für die Krankenkassenprämien, Tagesbetreuung von Kindern, Unterstützung bei der Ausbildung, Aufrechterhaltung der Gewerbesteuer, usw.). Alle diese Massnahmen erhöhen indirekt die Belastung für die Unternehmen. Wird dieser Tatsache Rechnung getragen, müsste der effektive Steuersatz für die Unternehmen je nach Kanton ungefähr um 1% bis 2% erhöht werden. Dadurch muss das Niveau der angekündigten Steuersätze relativiert werden.

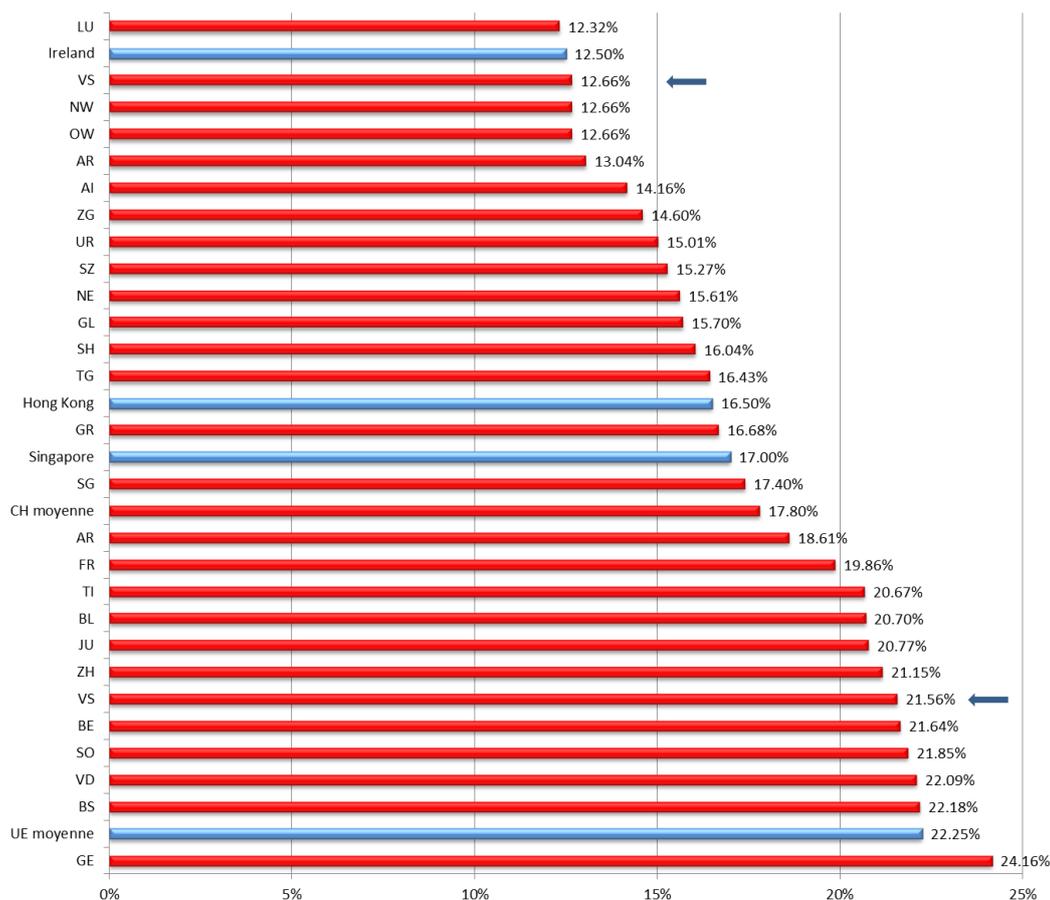


Tabelle 4 : Effektive Gewinnsteuerbelastung im 2015

Im Hinblick auf die Wirtschaftsstruktur im Wallis, bestehend aus vorwiegend kleinen und mittleren Unternehmen, bleibt das Risiko einer Verlagerung in andere Kantone gering. Dennoch muss das Wallis seine Steuersätze anpassen, um auf interkantonomem Niveau attraktiv zu bleiben. Es wäre falsch zu denken, dass eine massive Senkung der Steuersätze mehr Unternehmen in unseren Kanton anziehen würde. Wie bereits eingangs erwähnt, beschränkt sich die Standortwahl einer Unternehmung nicht allein auf den Steueraspekt. Zudem könnten gewisse Drittstaaten eine zu geringe Besteuerung als eine steuerliche Massnahme mit schädlicher Wirkung betrachten und somit die Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit bestrafen (BEPS – Base erosion and profit shifting).

Für innovative und arbeitsplatzschaffende Unternehmen gewährt der Kanton Steuerbefreiungen, um ihre Entwicklung zu unterstützen und damit die Steuerlast zu senken.

Das Genferseegebiet (Waadt und Genf) verzeichnete in den letzten Jahren ein bemerkenswertes Wirtschaftswachstum, obwohl deren steuerlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf juristische und natürliche Personen, nicht zu den attraktivsten in der Schweiz gehören. Eine niedrige Besteuerung ist demnach kein Garant für eine mittel- und langfristige nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Angesichts der geringen Anzahl steuerlich privilegierter Gesellschaften, ist es dem Kanton nicht möglich die Verluste, die sich infolge der Senkung der ordentlichen Steuersätze ergeben, mittels Erhöhung der Steuersätze für die privilegierten Gesellschaften zu kompensieren.

Zusätzlich besteht ein bedeutendes Risiko die Steuern der juristischen Personen zu stark zu senken und damit ein Ungleichgewicht bei der Verteilung der Steuerlasten zwischen den Walliser Steuerpflichtigen (natürliche Personen und juristische Personen) zu schaffen. Die Gesamteinnahmen bei den juristischen Personen stellen aktuell etwas mehr als 14% (157 Millionen Franken) der gesamten Steuereinnahmen dar und jene der natürlichen Personen übersteigen 77% (830 Millionen Franken).

Der Kanton Wallis bleibt sehr wettbewerbsfähig für KMU. In Bezug auf grosse Unternehmen, bleibt die Gewinnsteuer im interkantonalen Vergleich jedoch hoch.

Es wurden diverse Varianten im Zusammenhang mit der Anpassung der Steuersätze studiert, insbesondere ein Einheitstarif. Letzterer birgt den grossen Nachteil mit sich, dass KMU einen Anstieg der Steuerbelastung befürchten müssten. Um die Strategie der Aufrechterhaltung eines attraktiven Steuersystems für diese Kategorie juristischer Personen fortzusetzen, wurde diese Variante aufgegeben.

Um den steuerlichen Verlusten der Gemeinden infolge dieser Reform Rechnung zu tragen, wird eine Differenzierung der Sätze zwischen Kanton und Gemeinden vorgeschlagen. Die Reduktion der Gemeindesteuersätze wird weniger stark ausfallen, als die des Kantons.

In Anbetracht dessen ist es sinnvoll, die kleinen und mittleren Unternehmen weiterhin durch die Beibehaltung eines Zweistufenmodells zu unterstützen. Es wird vorgeschlagen, die Sätze wie folgt festzulegen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• 1. Stufe bis CHF 150'000: | effektiver ¹ Satz von 12.66%;
2.62% Kanton, 2.62% Gemeinde und 7.42% Bund |
| <ul style="list-style-type: none">• 2. Stufe ab CHF 150'000: | effektiver ¹ Satz von 15.61%;
4.01% Kanton, 4.43% Gemeinde und 7.17% Bund |
| | Senkung Steuersatz: 9.5% auf 4.75% bzw. 5.25% |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Steuerbelastung darf in jedem Fall nicht tiefer sein als der effektive Satz von 12.66% vor Berücksichtigung der Abzüge im Zusammenhang mit der Einführung der "Patent Box", der erhöhten Abzugsfähigkeit für Forschungs- und Entwicklungsausgaben sowie der Abschreibungen der aufgedeckten stillen Reserven beim Wegfall des kantonalen Steuerstatus. | |

¹Effektiver Steuersatz nach Abzug der Steuerbelastung

Mit einem effektiven Steuersatz von 21.56% für das Wallis im Vergleich zu dem niedrigsten Steuersatz von 12.32%, der derzeit in der Schweiz praktiziert wird, besteht ein erhebliches Ungleichgewicht in der Unternehmensbesteuerung. Mit der Einführung des SV17 wird der niedrigste Steuersatz in der Schweiz jedoch voraussichtlich nicht signifikant sinken. Andererseits werden die höheren Sätze stärker sinken, was den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen weniger entscheidend macht. Damit wird das Wallis mit einem von 15.61% in der Schweiz konkurrenzfähig sein.

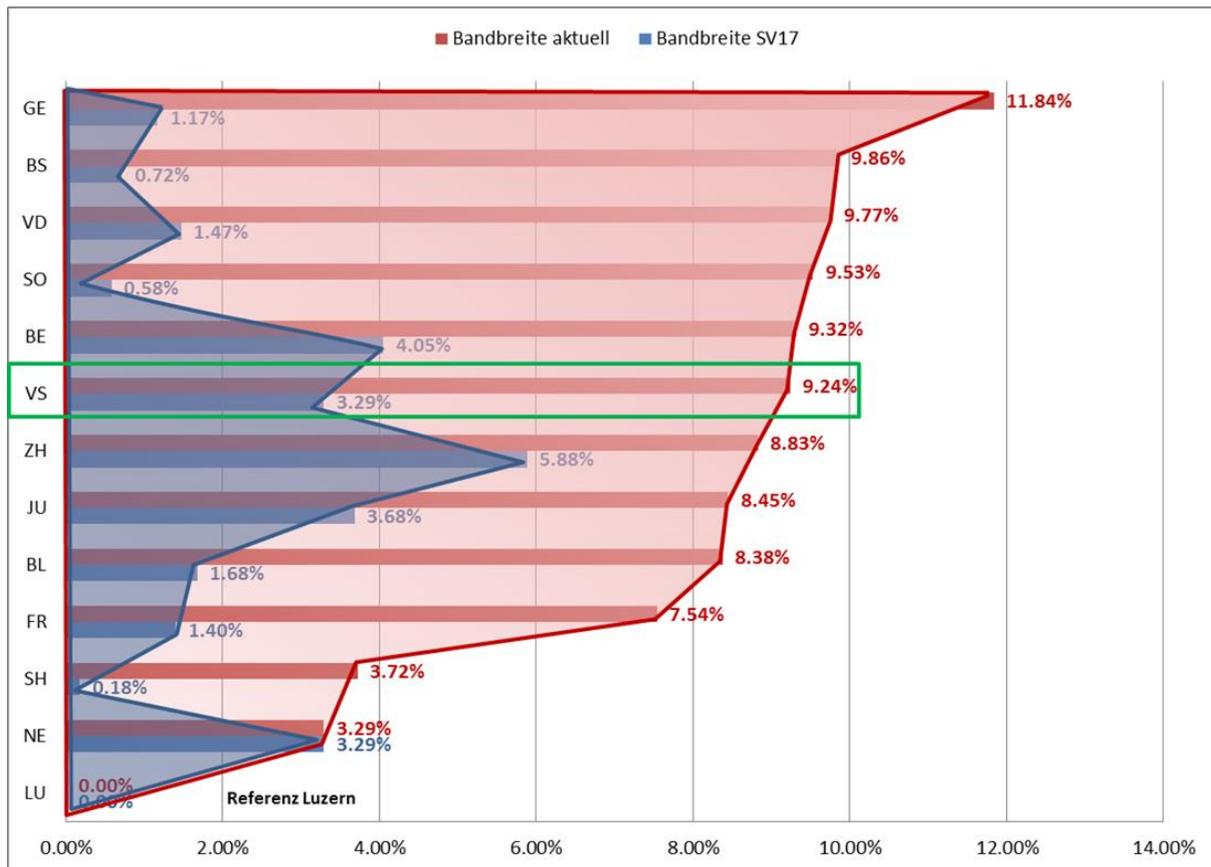


Tabelle 5 : Bandbreite der Steuersätze aktuell und nach der SV 17

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle für den Kanton werden auf 53 Millionen und die für die Gemeinden auf 46 Millionen Franken geschätzt.

B. Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer macht das Wallis zu einem der am wenigsten wettbewerbsfähigen Kantone, insbesondere bei hochkapitalisierten Unternehmen. Eine massive Senkung des Steuersatzes oder die Einführung der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer würde für den Kanton und die Gemeinden zu erheblichen Einnahmeverlusten führen. Es wird daher auf die Senkung der Steuersätze für das Eigenkapital verzichtet, um die Kosten dieser Reform für die öffentlichen Finanzen zu begrenzen und die Abschaffung der Besteuerung der Produktionsanlagen zu begünstigen.

Unternehmen mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten können von einer reduzierten Besteuerung ihres Eigenkapitals profitieren.

Das mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten zusammenhängende Eigenkapital wird um 90% reduziert.

Die kantonale Mindeststeuer auf dem Kapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bleibt unverändert bei CHF 200.-.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dürften unbedeutend sein.

C. Mindeststeuer auf die Bruttoeinnahmen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften

Nach geltendem Recht wird die Mindeststeuer auf die Bruttoeinnahmen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften erhoben, wenn sie höher ist als die ordentliche Einkommens- und Kapitalsteuer. Bei Bruttoeinnahmen aus dem Einzelhandel wird die Steuer mit dem gesetzlichen Satz von 2‰ berechnet, bei allen anderen Einkünften mit dem gesetzlichen Satz von 0,5‰.

Angesichts der internationalen Entwicklungen bei den Verrechnungspreisen, insbesondere zwischen verbundenen Unternehmen, verliert diese Steuer einen Teil ihrer Bedeutung. Zudem verfügen nur noch drei Kantone (Freiburg, Waadt und Wallis) über eine solche gesetzliche Regelung. Daher wird vorgeschlagen, sie aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden werden auf je 2 Millionen Franken geschätzt.

4.2.3 Grundstücksteuer

Die Grundstücksteuer der juristischen Personen wird auf den Steuerwerten der Grundstücke, Liegenschaften sowie auf den Produktionsanlagen erhoben. Das Wallis ist einer der wenigen Kantone, der noch eine Grundstücksteuer auf den der Produktion dienenden Installationen und Maschinen erhebt. Diese Steuer behindert zusätzlich die industrielle und touristische Investitionstätigkeit unseres Kantons.

Vor dem Hintergrund der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Gesellschaften, wird vorgeschlagen, die der Produktion dienenden Installationen und Maschinen sowie Strom- und Gasleitungen (Art. 54 Abs. 1 lit. b und e StG) von der Grundstücksteuer auszunehmen.

Die Kantone, welche eine Grundstücksteuer von den juristischen Personen erheben, kennen Steuersätze zwischen 1‰ und 3‰. Es ist anzufügen, dass die Steuerwerte (Steuerbemessungsgrundlage) des Kantons Wallis zu den tiefsten der Schweiz gehören.

Als Ausgleich für einen Teil der Steuerverluste wird vorgeschlagen, den gesetzlichen Gemeindesteuersatz für juristische Personen von 1,25‰ auf 1,7‰ zu erhöhen und den Steuersatz des Kantons (0,8‰) nicht zu anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle werden für den Kanton auf 6,7 Mio. Franken geschätzt. Bei den Gemeinden hätten die Verluste 11,6 Mio. Franken betragen, welche jedoch durch zusätzliche Erträge von 11,1 Mio. Franken kompensiert werden - was zu einem Nettoverlust von 0,5 Mio. Franken führt. Der Verlust für die Gemeinden wird unterschiedlich ausfallen, da er stark von der Art der Industrie auf ihrem Gebiet und ihrer Bedeutung abhängt.

4.2.4 Patent Box

Das Bundesgesetz sieht vor, dass Nettogewinne aus Patenten und ähnlichen Rechten auf Antrag mit einer maximalen Ermäßigung von 90% besteuert werden. Diese Bestimmung beschränkt sich nicht nur auf juristische Personen, sondern auch auf Personengesellschaften. Die Einzelheiten der Umsetzung dieser Massnahme sind in einer vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsverordnung geregelt.

Im Rahmen der Ansiedlung von Hochschulen im Kanton und mit dem Ziel die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der aus höheren Fachhochschulen hervorgegangen Technologieunternehmen zu schaffen, wird die Einführung dieser steuerpolitischen Massnahme sowie die Fixierung der Entlastung auf 90% empfohlen.

Wir hoffen, dass sich mit dieser Massnahme in Kombination mit den erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungskosten neue, einen grossen Mehrwert schaffende Unternehmen, in unserem Kanton ansiedeln könnten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle werden für den Kanton auf 2 Mio. Franken und für die Gemeinden auf 1,5 Mio. Franken geschätzt. Diese Berechnung berücksichtigt die Begrenzung der Abzüge (siehe Punkt 4.2.6).

4.2.5 Erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsausgaben

Dieser erhöhte Abzug hat zum Ziel die Forschung und Entwicklung (F&E) verstärkt zu fördern und weitere Anreize zu schaffen. Die Unternehmen können von einem steuerlichen Abzug profitieren, welcher höher ist als ihre effektiv in der Schweiz angefallenen F&E-Aufwendungen. Der zulässige Höchstsatz beträgt 50%. Dieser Abzug steht in einem engen Zusammenhang mit dem Status der Patentbox und ist im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie des Kantons. Der Bundesrat wird die nötigen Bestimmungen für die Anwendung verfügen.

Es wird vorgeschlagen, einen zusätzlichen Abzug von 50% auf den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen von F&E in der Steuerbilanz zuzulassen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Staatsrat die Möglichkeit beibehält, innovativen Unternehmen, die zu den wirtschaftlichen Interessen des Kantons beitragen, eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiungen zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle werden für den Kanton auf 2,5 Mio. Franken und für die Gemeinden auf 2 Mio. Franken geschätzt. Diese Berechnung berücksichtigt die Begrenzung der Abzüge (siehe Punkt 4.2.6).

4.2.6 Begrenzungen der Abzüge

Das Bundesgesetz sieht vor, zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung von Unternehmen eine Obergrenze von 70% für die Steuerabzüge festzulegen. Angesichts der starken Unternehmenssteuersenkung wäre es inakzeptabel, wenn eine Gesellschaft in den Genuss sämtlicher steuerpolitischer Massnahmen käme und letztlich keine Steuern zahlt. Diese Begrenzung wird in Prozenten bezogen auf die Steuerbemessungsgrundlage vor den Abzügen der Patent Box, den erhöhten Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsausgaben sowie den Abschreibungen auf ausgewiesenen stillen Reserven bei Beendigung des Steuerstatus festgelegt.

Es wird vorgeschlagen, die kumulative Befreiung auf maximal 34% zu begrenzen.

Diese Begrenzung entspricht einer effektiven Nettosatzuntergrenze von 12,66%, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene konkurrenzfähig ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dürften vernachlässigbar sein.

4.2.7 Anpassung der Teilbesteuerung der Dividenden

In den letzten Jahren ist die Einkommenssteuerbelastung in der Schweiz tendenziell gesunken, was zu einer Verzerrung der Lohnauszahlung geführt hat. Dividendenauszahlungen werden den Gehaltserhöhungen vorgezogen. Mit der Einführung der SV17 wird die Steuerbelastung weiter sinken, was diesen Effekt noch verstärkt. Aus diesem Grund wird die Besteuerung der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene auf mindestens 70% angehoben.

Um hochkapitalisierten Unternehmen im Wallis die Ausschüttung von Dividenden zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, sie für eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Reform mit 50% (Privatvermögen) zu besteuern. Sollte das Bundesparlament den Kantonen die Befugnis zur Festsetzung des Steuersatzes überlassen, wird vorgeschlagen, die geltenden Steuersätze beizubehalten und auf diese Übergangsregelung zu verzichten.

Es wird vorgeschlagen die privilegierte Besteuerung der Dividenden ab Inkrafttreten der SV17 auf das gesetzliche Minimum von 70% festzulegen und diese während einer Übergangszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesparlaments zum Rahmengesetz, zu 50% zu besteuern.

Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Steuereinnahmen werden auf je 2 Millionen Franken für den Kanton und die Gemeinden geschätzt.

4.2.8 Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug in die Schweiz oder Wegzug ins Ausland

Siedeln sich ausländische Unternehmen in der Schweiz an, haben diese ihre stillen Reserven aufzudecken, müssen sie jedoch nicht besteuern. Beim Wegzug ins Ausland werden andererseits alle zu jenem Zeitpunkt bestehenden stillen Reserven, einschliesslich des Goodwills, besteuert. Die bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen schreiben den Kantonen diese Praxis zwingend vor.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dürften vernachlässigbar sein.

4.2.9 Behandlung stiller Reserven beim Wegfall der Steuerstatus

Beim Wegfall der Steuerstatus sieht das Bundesrecht vor, dass die stillen Reserven, die vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung gebildet wurden - einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts - im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert werden.

Angesichts der bescheidenen Anzahl von dieser Massnahme betroffenen Steuerpflichtiger, wird vorgeschlagen, den gesetzlichen Steuersatz für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven auf 2% für den Kanton und ebenfalls auf 2% für die Gemeinde zu fixieren.

Abschreibungen auf stillen Reserven, die bei Ende der Besteuerung aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Begrenzung der Abzüge einbezogen (siehe Abschnitt 4.2.6).

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dürften vernachlässigbar sein.

4.2.10 Anpassungen bei der Transponierung

Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Person Beteiligungsrechte an ihrem Privatvermögen an eine Gesellschaft verkauft, an der sie mindestens 50% der Rechte hält (Verkauf an sich selbst). Das geltende Recht sieht vor, dass der Verkaufserlös nur dann besteuert wird, wenn die natürliche Person mindestens 5% der Rechte überträgt. Die SV17 hebt diese Schwelle auf, so dass ein Verkauf an sich selbst immer steuerpflichtig ist. Die Bundesgesetzgebung schreibt diese Massnahme den Kantonen obligatorisch vor.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dürften vernachlässigbar sein.

4.2.11 Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)

Diese Massnahme ist gegenwärtig nicht Bestandteil der SV17, kann aber in der Schlussbotschaft des Bundesrates oder durch das Bundesparlament bei der Verabschiedung des Rahmengesetzes eingeführt werden. Es macht daher Sinn sich zu dieser Massnahme trotzdem zu äussern.

Im Rahmen der ordentlichen Gewinnsteuer können Zinsen auf ausländisches Kapital von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden, und zwar als ein geschäftsmässig begründeter Aufwand. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer erweitert den Abzug der Finanzierungskosten über die Passivzinsen hinaus, da die fiktive Verzinsung des "Sicherheits-Eigenkapitals" von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann (Steuerabzug für fiktiven Zins).

Die Einführung dieser Massnahme würde zu erheblichen Einnahmeausfällen für die öffentlichen Haushalte im Wallis führen. Darüber hinaus würde dies hochkapitalisierten Unternehmen zugutekommen, die bereits von niedrigeren Gewinnsteuersätzen profitieren. Der NID wird hauptsächlich in Erwägung gezogen um den Bedürfnissen bestimmter Kantone (Waadt, Zürich, Zug) gerecht zu werden, die in der Schweiz eine Reihe von Betriebsstätten für ausländische Finanzgesellschaften unterhalten (Swiss Finance Branch). Da das Wallis keine solchen hat, würde dies eher einem "Gießkanneneffekt" als einer gezielten Massnahme entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, diese Massnahme auf kantonaler Ebene nicht einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle für diese Massnahme dürften bei 10 Mio. Franken für den Kanton und bei 8 Mio. Franken für die Gemeinden liegen.

4.2.12 Steuerbefreiung

Der Staatsrat kann neu gegründete Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Beitrag zugunsten des Kantons leisten, für höchstens 10 Jahre teilweise oder ganz von der kantonalen und kommunalen Steuerpflicht befreien.

Um die Strategie zur Ansiedelung der Hochschulen (HES-SO und EPFL) zu stärken und um die Forschung und Entwicklung zu fördern, ist vorgesehen im Steuergesetz festzusetzen, dass innovative Unternehmen, die aus Walliser Hochschulen hervorgegangen sind, für das Gründungsjahr und die vier folgenden Jahre vollumfänglich von der Steuerpflicht befreit werden können. Dieser Vorschlag ist Teil der Diversifizierungsstrategie zur regionalen Wirtschaftsstruktur.

Es ist vorgesehen, dass der Staatsrat innovative Gesellschaften, die aus Walliser Hochschulen hervorgegangen sind, für das Gründungsjahr und für die vier folgenden Jahre von der Steuerpflicht vollumfänglich befreien kann.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sollten vernachlässigbar sein.

4.2.13 Steuerstruktur nach der SV17

Wie im Abschnitt « 2.3 Position des Kantons Wallis » dargestellt wurde, werden mehr als 91% der steuerpflichtigen Gesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene zu einem konkurrenzfähigen Nettosatz besteuert. Was die restlichen 9% angeht, ist festzuhalten, dass die steuerlichen Massnahmen – Patent Box, erhöhter Abzug für Ausgaben F&E und die Senkung des Gewinnsteuersatzes zur Steigerung der steuerlichen und wirtschaftlichen Attraktivität unseres Kantons führen werden. In bestimmten Fällen (innovative industrielle Projekte) wird es weiterhin möglich sein, die Steuerbelastung durch die Erteilung einer Steuerbefreiung nochmals zu senken.

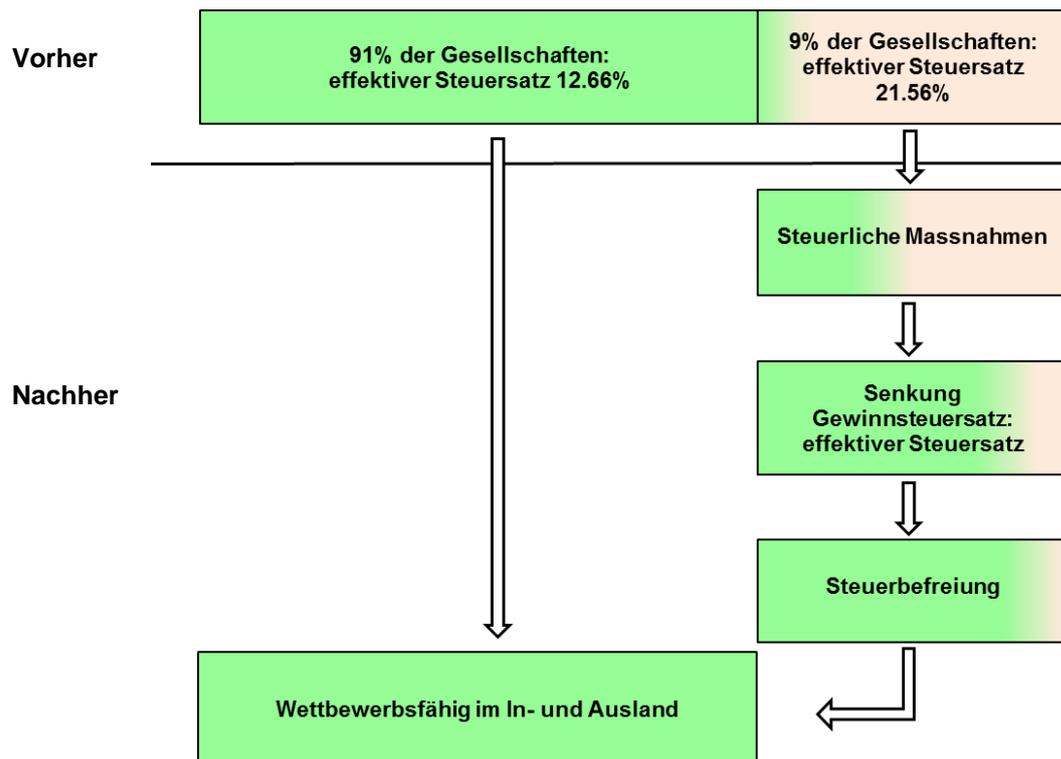


Tabelle 6 : Steuerstruktur nach der SV17-VS

4.3 Massnahmen für die natürlichen Personen und Umsetzung der Motion Bregy

4.3.1 Steuerabzug für Kinderdrittbetreuungskosten

Für die Kinderdrittbetreuung wird ein Steuerabzug gewährt, wenn das Kind im gleichen Haushalt wie der Steuerpflichtige wohnt, der den Unterhalt des Kindes gewährleistet, und die tatsächlichen Kosten der Betreuung in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen.

Auf Bundesebene beträgt der Abzug CHF 10'100 pro Kind. Im Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Anerkennung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte wird vorgeschlagen, für Kantone und Gemeinden eine Obergrenze von mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr festzulegen.

Die Familiensituation, die Einkommenslage der einzelnen Ehegatten und insbesondere die Familienmodelle beeinflussen die Wahl des Beschäftigungsgrades der Eltern. In den kommenden Jahren besteht eine der Herausforderungen für unseren Kanton darin, den Fachkräftemangel zu überwinden und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Durch die Erhöhung dieses Steuerabzugs wird der einheimische Arbeitsmarkt gestärkt.

Es wird vorgeschlagen, diesen Steuerabzug von CHF 3'000 auf CHF 10'000 pro Kind und Jahr zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle für diese Massnahme dürften bei je 3 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden liegen.

4.3.2 Steuerabzug für Krankenkassenprämien und Erhöhung des Selbstbehalts für Krankheits- und Heiligungskosten

Mit der Revision des Steuergesetzes im Jahr 2012 erhöhte der Große Rat die Höhe der Abzüge für Prämien und Beiträge für die Lebensversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung, sowie für Sparzinsen. Die Erhöhung wurde in 3 Etappen beschlossen. Die ersten beiden Etappen wurden umgesetzt und die letzte im Rahmen der Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Strukturen (PAS 1) verschoben. Der Abzug für verheiratete Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, erhöht sich von 6'000 Franken auf 7'200 Franken und für alleinstehende Steuerpflichtige von 3'000 Franken auf 3'600 Franken.

Im Wallis wird für selbst getragene Kosten, die durch Krankheit, Unfall oder Invalidität des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen verursacht werden und die 2% des Nettoeinkommens übersteigen, ein Steuerabzug gewährt. Gegenwärtig gewähren 21 Kantone und der Bund einen Steuerabzug für die Kosten, welche 5% des Nettoeinkommens übersteigen.

Es wird vorgeschlagen, den Steuerabzug für Prämien und Beiträge an Krankenkassen zu erhöhen und gleichzeitig den Selbstbehalt für Krankheitskosten auf 5% anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerausfälle netto werden für Kanton und Gemeinden insgesamt auf je 6,4 Mio. Franken geschätzt.

4.3.3 Mindeststeuern auf dem Einkommen natürlicher Personen

Personen, die aufgrund gesetzlicher Abzüge nicht einkommensteuerpflichtig sind, müssen eine kantonale Mindeststeuer von 10 Franken entrichten. Letzteres dient in erster Linie dazu, die Bindung zwischen den Steuerzahlenden und dem Kanton zu stärken. Dieser Betrag ist übrigens seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr an die Lebenshaltungskosten angepasst worden. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag auf 50 Franken anzupassen. Diese Maßnahme wird im Rahmen der vom Großen Rat am 8. März 2016 angenommenen Motion P.M. Bregy und Konsorten (1.0163) vorgeschlagen.

Es wird vorgeschlagen, die Mindeststeuer 50 Franken anzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Steuereinnahmen für den Kanton werden auf 1.2 Millionen Franken geschätzt.

4.3.4 Erhöhung der Mindestanforderungen der Familienzulagen

Die SV 17 sieht eine Erhöhung der Mindestbeiträge für Kinder- und Ausbildungszulagen im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) um 30 Franken pro Monat vor. Die Kinderzulage erhöht sich damit auf mindestens 230 Franken und die Ausbildungszulage auf 280 Franken.

Da im Wallis die Beträge dieser Zulagen bereits über den im Rahmen dieser Reform vorgesehenen Mindestbeträgen liegen (275 Franken respektive 425 Franken), besteht hier kein Anpassungsbedarf.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

4.4 Inkrafttreten

Angesichts der vielen Unsicherheiten, die mit Einflussfaktoren der Strategie verbunden sind, wird vorgeschlagen, die steuerpolitische Maßnahmen und die Anpassungen der Steuersätze in vier Etappen, ab Inkrafttreten der SV17-VS (Jahr N), einzuführen.

Wenn die Steuervorlage 17 jedoch 2019 in Kraft treten sollte, werden nur die obligatorische Massnahmen auf Bundesebene eingeführt und die des Kantons ab 2020 (N).

Die untenstehende Tabelle zeigt die verschiedenen Phasen der Einführung:

	N	N+1	N+2	N+3
Massnahmen und Steuersatzänderungen	<ul style="list-style-type: none"> Einführung der Steuermassnahmen JP (falls nicht bereits 2019 eingeführt) Einführung der Steuermassnahmen NP Effektiver Gewinnsteuersatz: <ul style="list-style-type: none"> - 1. Stufe: 12.66% - 2. Stufe: 19.68% Aufhebung Mindeststeuer auf die Bruttoeinnahmen Anpassung Grundstücksteuer: <ul style="list-style-type: none"> Investitionswert: 20% - Steuersatz Gemeinde: 1.7‰ 	<ul style="list-style-type: none"> Effektiver Gewinnsteuersatz: <ul style="list-style-type: none"> - 1. Stufe: 12.66% - 2. Stufe: 17.70% Anpassung Grundstücksteuer: <ul style="list-style-type: none"> Investitionswert: 15% 	<ul style="list-style-type: none"> Effektiver Gewinnsteuersatz: <ul style="list-style-type: none"> - 1. Stufe: 12.66% - 2. Stufe: 15.61% Anpassung Grundstücksteuer: <ul style="list-style-type: none"> Investitionswert: 10% 	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Grundstücksteuer: <ul style="list-style-type: none"> Investitionswert: 0%

Tabelle 7 : Planung Inkrafttreten SV17

Die Gewinnsteuersätze reduzieren sich stufenweise für den Kanton auf 7.75% im Jahr N, 6.25% im N+1 und 4.75% im N+2 und für die Gemeinde auf 8.25% im Jahr N, 6.75% im N+1 und 5.25% im N+2.

Für die Gemeinden ist der Zeitplan für die schrittweise Senkung der Sätze derselbe wie für die kantonalen Steuern.

Im Hinblick auf die Abschaffung der Grundstücksteuer auf Produktionsanlagen und Maschinen sowie auf Strom- und Gasleitungen (Art. 54 Abs. 1 lit. b und e StG) wird Investitionswert über vier Jahre sukzessive gesenkt, auf 20 % im Jahr N, auf 15 % im Jahr N+1, auf 10 % im Jahr N+2 und schließlich im Jahr N+3 aufgehoben. Der Gemeindesteuersatz wird sich allerdings direkt mit Inkrafttreten der SV17-VS erhöhen.

Die Inkraftsetzung über mehrere Etappen ermöglicht eine bessere Übersicht des Ausmasses der Auswirkungen der Faktoren, die die kantonale Steuervorlage SV17-VS im Rahmen der Erstellung des Budgets und der integrierten Mehrjahresplanung (IMP) beeinflussen.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Steuerliche Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der SV17-VS sind aus verschiedenen Gründen äusserst schwer abzuschätzen:

1. Das Rahmengesetz des Bundes ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, da das Parlament noch nicht über die zu treffenden Massnahmen entschieden hat.
2. Die finanziellen Auswirkungen basieren auf Annahmen und wurden aus den Steuerperioden 2013, 2014 und 2015 simuliert. Die Entwicklung der Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuern bis zum Inkrafttreten der SV17-VS ist derzeit schwer vorhersehbar.
3. Die Anzahl Steuerpflichtiger, ihr Verhalten und die Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit der Einführung der Steuermassnahmen - Patentbox und erhöhter F&E-Abzug - sind nicht bekannt. Zudem sind diese Instrumente weiterhin Gegenstand von Verordnungen des Bundesrates zur Festlegung des Anwendungsbereichs.
4. Die mit der Reform beschlossenen steuerlichen Massnahmen werden sich entsprechend den neuen internationalen Anforderungen (BEPS und FHTP) weiterentwickeln.

Die Auswirkungen der Steuerstrategie belaufen sich auf 131.5 Millionen Franken, wovon 71.9 Millionen Franken auf den Kanton und 59.6 Millionen Franken auf die Gemeinden entfallen. Diese finanziellen Auswirkungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Finanzielle Auswirkungen (in Mio. CHF)	Kanton					Gemeinden					Total
	N	N+1	N+2	N+3	Total	N	N+1	N+2	N+3	Total	
Senkung des Gewinnsteuersatzes	-19.1	-16.7	-17.3		-53.1	-13.1	-16.6	-17.2		-46.9	-100.0
¹ Erhöhung der Einnahmen der Statusgesellschaften	0.8	-0.1	-0.1		0.6	0.9	-0.1	-0.1		0.7	1.3
Abschaffung Mindeststeuer auf Bruttoeinnahmen	-2.0				-2.0	-2.0				-2.0	-4.0
Abschaffung der Grundstücksteuern auf Installationen und Produktionsanlagen	-4.4	-0.6	-0.6	-1.1	-6.7	-6.9	-1.2	-1.2	-2.3	-11.6	-18.3
Anpassung der Grundstücksteuern						11.1				11.1	11.1
¹ Einführung Patentbox und erhöhte Abzüge F&E	-4.5				-4.5	-3.5				-3.5	-8.0
¹ Anpassung der Dividendenbesteuerung	2.0				2.0	2.0				2.0	4.0
Nettoausgaben der steuerlichen Massnahmen der SV17	-27.2	-17.4	-18.0	-1.1	-63.7	-11.5	-17.9	-18.5	-2.3	-50.2	-113.9
Erhöhung der Abzüge für Prämien und Beiträge für die Lebensversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung, sowie für Sparzinsen und des Selbstbehalts für den Abzug der Krankheits- und Unfallkosten	-6.4				-6.4	-6.4				-6.4	-12.8
Erhöhung des Steuerabzuges für die Kinderdrittbetreuung	-3.0				-3.0	-3.0				-3.0	-6.0
Anpassung der Mindeststeuer auf das Einkommen natürlicher Personen	1.2				1.2						1.2
Kosten der Begleitmassnahmen	-8.2				-8.2	-9.4				-9.4	-17.6
Total Kosten der Steuermassnahmen	-35.4	-17.4	-18.0	-1.1	-71.9	-20.9	-17.9	-18.5	-2.3	-59.6	-131.5

¹ Finanzielle Auswirkungen 2019, falls die SV17 in diesem Jahr eingeführt wird

Tabelle 8 : Finanzielle Auswirkungen der Steuerstrategie für die öffentlichen Haushalte

Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen wird der Kanton Wallis nicht in der Lage sein, seine Verluste teilweise durch die Erhöhung der Besteuerung der Steuerpflichtigen mit Steuerstatus auszugleichen, da er kaum welche hat.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Auswirkungen um 7 Millionen Franken höher sind, als die Schätzungen, die in der IMP für die Jahre 2020 und 2021 übernommen wurden.

5.2 Andere Auswirkungen

Im Rahmen der SV17 sieht der Bund zwei Arten von Entschädigungen vor:

1. Vertikaler Ausgleich zur teilweisen Deckung von Steuerausfällen aufgrund der tieferen Steuersätze im Kanton und der Einführung steuerpolitischer Massnahmen.
2. Ein Ergänzungsbeitrag zum Ausgleich der Einnahmeausfälle aus dem Finanzausgleich, die im Zusammenhang mit der SV17 und den technischen Änderungen stehen, welche infolge der Einführung der SV17 am interkantonalen Finanzausgleich vorgenommen werden.

Der vertikale Ausgleich basiert auf dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (natürliche und juristische Personen). Es wird vorgeschlagen, den Kantonsanteil ab Inkrafttreten der SV17 von 17% auf 21,2% zu erhöhen. Für den Kanton Wallis wird der erwartete zusätzliche Betrag auf rund 17 Millionen Franken, von insgesamt 0,8 Mrd. Franken Ausgleich für alle Kantone zusammen, geschätzt.

Die Entrichtung des Ergänzungsbeitrages wäre ab frühestens 2024 vorgesehen, das heisst zeitgleich mit der Einführung der technischen Änderungen, die infolge der Einführung der SV17 am interkantonalen Finanzausgleich vorgenommen würden (infolge des Wegfalls der Steuerstatus und der Einführung eines Zeta-Gewichtungsfaktors wird die Gewichtung der juristischer Personen in der kantonalen steuerlichen Ausschöpfung geändert). Sie würde in erster Linie den ressourcenschwachen Kantonen wie unserem zu Gute kommen.

Es ist zu erwarten, dass diese zusätzliche Entschädigung, die sich für alle betroffenen Kantone auf 180 Millionen Franken pro Jahr beläuft, nur für eine Übergangszeit von sieben Jahren gilt. Von 2024 bis 2030 würde das Wallis somit eine jährliche Unterstützung von rund 62 Millionen Franken erhalten.

Der Ergänzungsbeitrag würde es vorläufig erlauben, die Einnahmefälle aus dem abgeänderten Finanzausgleich, die ab dem Jahr 2024 jährlich auf mindestens 55 Millionen Franken geschätzt werden, auszugleichen. Die Ausfälle sind insbesondere auf die Einführung des obgenannten Zeta-Faktors zurückzuführen.

Die finanziellen Auswirkungen, die in diesem Bericht dargestellt werden, berücksichtigen nicht die Auswirkungen der Änderungen am interkantonalen Finanzausgleichssystem, die derzeit auf Bundesebene politisch diskutiert werden. Würden diese aktuellen Vorschläge der Konferenz der Kantonsregierungen an den Bundesrat umgesetzt, würden die Zahlungen des Bundes und der übrigen Geberkantone bis 2020 deutlich reduziert. Der Kanton Wallis könnte jährlich 50 bis 70 Millionen Franken verlieren. Diese Vorschläge werden im kommenden Frühjahr zur Vernehmlassung vorgelegt, wenn der Bundesrat den 3. Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich präsentieren wird.

5.3 Teilweise Ausgleich der Steuerausfälle zu Gunsten der Gemeinden

Gegenwärtig beträgt der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer 17%. Die SV17 sieht vor, diesen Satz auf 21,2% anzuheben, um die von den Kantonen verursachten Steuerverluste vertikal auszugleichen (CHF 17 Mio. für das Wallis). In das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wird eine gesetzliche Regelung aufgenommen, die die Kantone verpflichtet, die Folgen der Reform für die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen, die Gemeinden wie folgt zu entschädigen:

- a. Differenzierte Gewinnsteuersätze zwischen Kanton und Gemeinde
- b. Anhebung des Gemeindesteuersatzes für die Grundstücksteuer juristischer Personen

Die Einführung differenzierter Steuersätze für die kantonalen und kommunalen Gewinnsteuern wird einen gezielten Teilausgleich der Steuerausfälle der juristischen Personen ermöglichen, die die Gemeinden zu tragen haben. Was die Anhebung der Grundstücksteuer betrifft, so wird dies fast alle Verluste ausgleichen, die durch die Steuerbefreiung der Produktionsanlagen entstehen; mit Ausnahme einiger Gemeinden mit starker industrieller Präsenz.

Die Entschädigung für die Gemeinden beläuft sich auf über CHF 8 Mio.

6 Schlussfolgerung

Die strategische Ausrichtung wird im Rahmen der kantonalen Steuervorlage 17 definiert. Auf dieser Grundlage wird das Departement für Finanzen und Energie den Gesetzentwurf den verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Akteuren zur Vernehmlassung unterbreiten, um die besten Lösungen für alle Partner zu finden.

Die grösste Herausforderung für den Kanton Wallis besteht darin, diese Reform unter Beachtung der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse umzusetzen.

Trotz der vielen Unsicherheiten und Verpflichtungen werden die entwickelten Vorschläge die gesetzten mittel- und langfristigen Ziele erreichen. Damit wird der Kanton gestärkt und die Attraktivität des Walliser Wirtschaftsstandortes für die Unternehmen kann erhalten bleiben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Bericht einen Überblick über den Vorentwurf der Teilrevision des Steuergesetzes gegeben zu haben und laden Sie ein, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.